



**TOP 6 Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und
Abwassergebühren in der Stadt Rheine
–Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung–**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 6, 8 und 10 KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschläge:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2020 werden der genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,32 € und der genannte Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,94 € mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom“ wird beschlossen.

11.11.2019

Sandra Weißling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2020

Anlage 2: Synopse Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren –Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung-

Anlage 3: Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren –Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung-